

■ ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMITTLUNG VON GÄSTEFÜHRUNGEN IN ULM/NEU-ULM

Vorbemerkung: Der Einfachheit halber wird im folgenden immer von 'der Gästeführer', also der männlichen Version, gesprochen. Selbstverständlich umfasst dieser Begriff hier auch die Gästeführerinnen.

■ 1. Rechtsgrundlage

Die Ulm/Neu-Ulm Touristik GmbH (UNT) organisiert für interessierte Gruppen Stadtführungen und Stadtrundfahrten. Dabei ist sie ausschließlich vermittelnd tätig.

Vertragspartner einer solchen Führung/Rundfahrt sind der Besteller/Auftraggeber (im folgenden 'Gast' genannt) einerseits und der Gästeführer andererseits. Alle Vertragsbeziehungen regeln sich zwischen diesen beiden Vertragsparteien ausschließlich gemäß den folgenden Bestimmungen.

■ 2. Vertragsabschluss

a) Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die UNT die vom Gast gewünschte Leistung schriftlich bestätigt hat. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

b) Ist die Bestätigung hinsichtlich des vereinbarten Inhalts des Vertrages fehlerhaft, so hat der Gast spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu widersprechen. Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung weniger als 7 Tage, hat der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen.

c) Verlangt der Gast nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann die UNT ein Bearbeitungsentgelt von EUR 10,00 verlangen, soweit sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen kann. Mitteilungen über sich ändernde Teilnehmerzahlen sind hiervon unberührt.

■ 3. Leistungen

a) Die geschuldete Leistung des Gästeführers geht aus der verbindlichen Leistungsbeschreibung der schriftlichen Bestätigung hervor. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich verabredeten Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung mit der UNT oder dem Gästeführer und sollen schriftlich fixiert sein.

b) Abweichungen einzelner, wesentlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der UNT und/oder dem Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Führung nicht beeinträchtigen.

c) Die Auswahl des jeweiligen Gästeführers obliegt der UNT. Kundenwünsche werden versucht zu berücksichtigen, sind aber nicht Vertragsbestandteil.

d) Aufgrund langjähriger Erfahrung empfiehlt die UNT hinsichtlich einer für alle Teilnehmer verständlichen Führung, eine maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen bei Führungen zu Fuß. Bei größeren Gruppen rät die UNT zur Buchung entsprechender weiterer Gästeführer.

Bei kombinierten Bus-/Fuß-Führungen wird zunächst ein Gästeführer für die Rundfahrt, und ein zweiter für das anschließende Fuß-Programm eingeteilt. Der Gast verpflichtet sich, die UNT bei Auftragserteilung über die Anzahl der Personen der Gruppe möglichst genau zu unterrichten und spätestens 3 Tage vor dem geplanten Führungstermin mitzuteilen, wenn die maximale Gruppengröße entgegen der Angaben in der Bestellung überschritten wird. Die UNT wird dann versuchen, einen weiteren Gästeführer zu vermitteln.

e) Für Schülergruppen gilt eine maximale Gruppengröße von 30 Personen inklusive einer Aufsichtsperson. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen Teilung der Klasse jeweils mindestens eine Aufsichtsperson bei einer Gruppe bleiben muss. Die Gästeführer übernehmen hier keine Aufsichtspflicht.

f) Die Angaben zur Dauer von Führungen sind circa-Angaben.

g) Soweit nicht anderweitig beschrieben, werden alle Sehenswürdigkeiten von außen erklärt.

■ 4. Abwicklung der Führungsleistung

a) Vereinbarte Führungszeiten sind einzuhalten. Sollte sich die Gruppe verspäten, so hat der Gast die Pflicht, dem Gästeführer diese Verspätung spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen.

b) Der Gästeführer ist verpflichtet, eine Wartezeit von 60 Minuten ab dem vereinbarten Beginn der Gästeführung einzuhalten (danach gilt die Führung als ausgefallen und der Gästeführer hat Anspruch auf das volle vereinbarte Honorar), es sei denn, die Verschiebung ist objektiv unmöglich oder unzumutbar, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können.

c) Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe muss zwischen ihr und dem Gästeführer vereinbart werden, ob die Führung entsprechend gekürzt oder, falls der Gästeführer nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss, die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall errechnet sich das Honorar nach dem Zeitraum, der sich aus der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammensetzt.

d) Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen gegenüber dem Gästeführer sofort anzuzeigen und Abhilfe zu fordern. Der Gast ist zu einem Abbruch der Führung nach Beginn nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden.

e) Der Gast ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die UNT wird dem Gast im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.

■ 5. Preise und Zahlung

a) Die Preise von Führungsleistungen sind aus den Informationsunterlagen der UNT (unter anderem den jeweiligen Bestellformularen für Gruppenführungen) ersichtlich. Zu zahlen sind grundsätzlich alle bestellten und schriftlich bestätigten Leistungen.

b) Der Zeitraum für die Berechnung des Honorars beginnt mit dem Eintreffen der zu führenden Gruppe, spätestens jedoch zum vereinbarten Zeitpunkt des Führungsbeginns.

c) Soweit nicht anders vereinbart, ist das Führungshonorar unmittelbar nach Führungsende vom Gast direkt und bar an den Gästeführer zu zahlen. Die Bezahlung mit Vouchern ist möglich, wenn dieser korrekt ausgefüllt und vom Reiseleiter unterschrieben an den Gästeführer übergeben wird. Die UNT wird dann umgehend eine Rechnung an den Reiseveranstalter stellen.

Auf Wunsch ist auch eine Bezahlung über die UNT, die dann im Namen und Auftrag des Gästeführers tätig wird, gegen Rechnungsstellung möglich. Der Wunsch nach Rechnungsstellung muss bei Buchung mitgeteilt werden und Bestandteil der Auftragsbestätigung.

Bei Auslandsüberweisungen gehen alle anfallenden Bankgebühren und Spesen zu Lasten des Gastes.

d) Bei Nichterscheinen der Gruppe ohne vorherige Stornierung wird das gesamte Honorar fällig.

e) Wird die geplante Zeitdauer der Führung auf Wunsch des Gastes verlängert und stimmt der Gästeführer zu, die Gruppe weiter zu führen, so ist ein Honorarzuschlag von EUR 20,00 je weitere angefangene Stunde fällig.

f) Sollten die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, ist der Gästeführer berechtigt, von der Führung ersatzlos zurückzutreten.

g) Eventuell anfallende Zusatzkosten wie Verpflegungskosten, Eintrittsgelder, Transportkosten, Kosten weiterer Führungen, etc., die nicht Vertragsbestandteil sind, sind durch den Gast direkt vor Ort bar zu zahlen.

h) In der Regel unterliegen die Gästeführer nicht der Mehrwertsteuerpflicht.

▪ 6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- a) Nimmt der Gast ohne Kündigungs- bzw. Rücktrittserklärung die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der UNT zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Die UNT und/oder der Gästeführer sind berechtigt, den vollen Preis zu verlangen.
- b) Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB).

▪ 7. Kündigung und Rücktritt/Stornierung durch den Gast

- a) Der Gast kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. (Teil-)Stornierungen sind der UNT per Telefon, Fax oder e-mail während der Dienstzeit der Tourist-Information (Adresse siehe am Ende dieser AGB) von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr und Samstag von 09:00 bis 13:00 Uhr mitzuteilen.
- b) Grundsätzlich gilt, dass eine Stornierung erst anerkannt und wirksam ist, wenn sie von der UNT schriftlich bestätigt wurde. Außerhalb der Geschäfts-/Öffnungszeiten der UNT muss im Falle einer kurzfristigen Stornierung der Gästeführer direkt telefonisch informiert werden.
- c) Sofern der UNT Kosten für die Anmietung bzw. Stornierung von Leistungen Dritter entstanden sind, werden diese dem Gast zusätzlich berechnet.

7.1. Gruppenführungen (Fuß- bzw. kombinierte Fuß-/Bus-Führungen)

- a) Der Gast kann den Auftrag bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenfrei kündigen.
- b) Bei später eingehenden Stornierungen sind 50 % des vereinbarten Honorars, maximal EUR 40,00, fällig.
- c) Bei Nichterscheinen der Gruppe ohne vorherige Stornierung wird das gesamte Honorar fällig.

7.2. Halbtages- und Ganztagesfahrten

- a) Der Gast kann den Auftrag bis sieben Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin kostenfrei kündigen.
- b) Bei Stornierungen vom 7. bis 4. Tag vor Führungsbeginn werden 30 % des Honorars fällig.
- c) Bei Stornierungen ab dem 3. Tag vor Führungsbeginn werden 75 % des Honorars fällig.

7.3. Programme mit mehreren Leistungen

Im Falle der Stornierung eines gebuchten Programms mit mehreren Leistungen gilt,

a) bis 21 Tage von dem Termin des Programms eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00.

- b) dass wenn zwischen dem Tag der Stornierung und dem Termin der Leistungserbringung 20 bis 10 Tage liegen, ein Ausfallbetrag von 40% des Endpreises fällig ist.
- c) dass wenn zwischen dem Tag der Stornierung und dem Termin der Leistungserbringung 9 bis 4 Tage liegen, ein Ausfallbetrag von 60% des Endpreises fällig ist.
- d) dass wenn zwischen dem Tag der Stornierung und dem Termin der Leistungserbringung weniger als 4 Tage liegen bzw. die Gruppe nicht erscheint, ein Ausfallbetrag von 90% des Endpreises fällig ist.

▪ 8. Haftung des Gästeführers und der UNT

- a) Aufgrund der ausschließlich vermittelnden Tätigkeit der UNT, haftet sie nicht für Leistungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine eventuelle Haftung der UNT aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- b) Eine Haftung des Gästeführers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- c) Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Dritten, deren Lesitungen im Rahmen der Führung in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung des Gästeführers (mit-)ursächlich war.

▪ 9. Unwirksame Bestimmungen

Es gilt die salvatorische Klausel.

▪ 10. Gerichtsstand

Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Gästeführer vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Leistungserbringung.

Adresse bezüglich Gruppenführungen und -programme:

Tourist-Information der Ulm/Neu-Ulm Touristik GmbH
Münsterplatz 50 (Stadthaus)
D-89073 Ulm
Tel.: 0049.(0)731.161-2830
Fax: 0049.(0)731.161-1641
info@tourismus.ulm.de
www.tourismus.ulm.de

Adresse Verwaltung:

Ulm/Neu-Ulm Touristik GmbH (UNT)
Neue Straße 45
D-89073 Ulm
Tel.: 0049.(0)731.161-2800
Fax: 0049.(0)731.161-1646
unt@tourismus.ulm.de
www.tourismus.ulm.de

Ulm/Neu-Ulm Touristik GmbH (UNT)
März 2009